

Gesetzsammlung

für

das Fürstenthum Neuß älterer Linie.

N^o 7.

(Ausgegeben den 25. Juli 1872.)

20. Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Juli 1872, die Anleihe der Stadt Greiz betreffend.

Mit Höchster Genehmigung ist zu der von dem Gemeindevorstande der Stadt Greiz unter Zustimmung des Gemeinderathes beschlossenen Anleihe von

Zweimal hundert tausend Thalern

und zur Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszulosenden, bis dahin aber mit Fünf vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen, nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplanes, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleihen und Zins-scheinen die nachgesuchte Erlaubniß erteilt worden.

Dies wird andurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach dem genehmigten Anleiheplane

1) 1475 Stück Obligationen, und zwar 100 Stück in Abschnitten à 500 Thaler, 125 Stück in Abschnitten à 200 Thaler und 1250 Stück in Abschnitten à 100 Thaler zur Ausgabe gelangen sollen,

2) die Amortisation der Anleihe nach 10 Jahren beginnen und nach Maßgabe des genehmigten Tilgungsplanes alsdann innerhalb 37 Jahren beendet werden soll,

3) die Rückzahlung der ausgelosten Obligationen nach vorgängiger sechsmonatiger öffentlicher Ankündigung durch das Amtsblatt zu Greiz, den Deutschen Reichsanzeiger und die Leipziger Zeitung zum Nennwerthe an den Inhaber der Obligation durch die Stadtkasse zu Greiz erfolgen soll, und

4) die Zinscheine ungültig und werthlos werden, wenn sie nicht binnen 4 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in welchem sie fällig geworden, bei der Stadtkasse zu Greiz erhoben werden.

Greiz, den 17. Juli 1872.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.
Neußel.

Reg.